

Inhalt

1. Anlass der Vorlage
2. Gebührenhöhe 2013
3. Kurz-Erläuterungen zur Gebührenhöhe

Anlage I: Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen

- 1 Kostenaufstellungen**
 - 1.1 Personalkosten der Stadt Haan
 - 1.2 Sachkosten der Stadt Haan
 - 1.3 Kosten Unternehmereinsatz / Materialbeschaffung
 - 1.4 Sonstige Kosten
 - 1.5 Unterdeckung aus Vorjahr(en)

- 2 Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze**
 - 2.1 Verteilungsschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke
 - 2.2 Maßstabseinheiten
 - 2.3 Berechnung der Gebührenhöhe
 - 2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

- 3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung**

Anlage II: Satzungstext

1. Anlass der Vorlage

In seiner Sitzung am 22.10.1996 hatte der Rat der Stadt Haan beschlossen, dass die Gebühren für die Entsorgung von Abwassergruben und privaten Kleinkläranlagen zukünftig durch eine separate Gebührenberechnung, unabhängig von den Kanalbenutzungsgebühren, ermittelt werden. Dies war erstmals zum 01.01.1997 erfolgt.

Die heutige Vorlage gibt die voraussichtliche Kostenentwicklung für 2013 wieder und erläutert die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2013.

Hinweis:

Die Besitzer von Kleinkläranlagen und Abwassergruben sind von der „gesplitteten Abwassergebühr“, die für Kanalbenutzer zum 1.1.2009 neu eingeführt wurde und die nach Frischwasserverbrauch und versiegelter Grundstücksfläche berechnet wird, nicht betroffen, da sie kein Regenwasser in die Entwässerungsanlagen einleiten (dürfen). Das Regenwasser versickert auf den Grundstücken. Deshalb gibt es in dieser Gebührenberechnung keinen Kostenblock und keinen Tarif für "Niederschlagswasser".

2. Gebührenhöhe 2013

	Gebühr 2013	Gebühr 2012	Mehr/Weniger	Gebühr 2011
	EUR pro m ³ Frischwasser	EUR pro m ³ Frischwasser	EUR pro m ³ Frischwasser	EUR pro m ³ Frischwasser
für Besitzer von Kleinkläranlagen	1,70 €	1,55 €	0,15 €	1,40 €
für Besitzer von Abwassergruben	10,60 €	9,51 €	1,09 €	8,99 €

3. Kurz-Erläuterungen zur Gebührenhöhe

Die Gebühren für das Jahr 2013 müssen aufgrund steigender Kosten angehoben werden (von rd. 49.000 € in 2012 um mehr als 5.000 € auf nunmehr etwa 54.000 €). Das ist bei diesem kleinen Gebührenertrag eine wesentliche Steigerung, sie liegt bei über 11%. Dementsprechend steigen auch die Gebühren: um 11,5% bei Abwassergruben bzw. 9,7 % bei Kleinkläranlagen. Die Erhöhung bei den Kleinkläranlagen fällt moderater aus, weil hier ein höherer Frischwasserbezug anzusetzen ist, wodurch mehr Verteileinheiten zur Verfügung stehen. Wesentlich für die Kostensteigerung ist eine höhere Vergütung für den Abwasser- und Fäkalschlammtransport. Sie steigt von 29.000 € auf 34.000 €. Ursache sind zum einen vermehrte Abfuhraufträge für Grundstücke mit zu geringer Leerungshäufigkeit, zum anderen die Anhebung der Unternehmervergütung um 7,1 % aufgrund der vereinbarten Gleitklausel.

Gebührenbedarfsberechnung 2013 für die Entsorgung von Gruben und Kleinkläranlagen			zum Vergleich		Anlage I
	2013	2012	2013	2012	
	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	Kosten				
1.1	Personalkosten der Stadt Haan				
1.1.1	Bauverwaltungsamt/Tiefbauamt	8.400	8.100		
1.1.2	Querschnittsämter	4.559	3.953		
1.2	Sachkosten der Stadt Haan				
1.2.1	Arbeitsplatzkosten Verwaltungspersonal einschließlich Büroräume	588	588		
1.2.2	Sonstige (Versicherungen, arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Diens)	121	122		
1.3	Kosten Unternehmereinsatz/Materialbeschaffung				
1.3.1	Unternehmerentgelt Abwasser- und Fäkalschlammtransport	33.000	29.000		
1.4	Sonstige Kosten				
1.4.1	BRW-Beitrag für Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser	4.919	4.880		
1.4.2	Kosten der Gebührenveranlagung	1.989	1.902		
	Ausgaben insgesamt	53.576	48.545		
	den Ausgaben hinzuzurechnen:				
1.5	Unterdeckung aus 2010	690	120		
	über die Gebühren zu verteilende Kosten	54.266	48.665		

2 Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze

2.1 Verteilungsschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke

Die zuvor ermittelten Kosten sind möglichst verursachungsgerecht auf die Benutzer privater Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) umzulegen. Dabei müssen die Kosten, die eindeutig zuzuordnen sind, auch entsprechend auf die unterschiedlichen Benutzergruppen umgelegt werden.

Wo eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, muss ein Verteilungsschlüssel gewählt werden, der die Verursachung *wirklichkeitsnah* widerspiegelt. Kosten, die auf die gleiche Weise verteilt werden, können vor der Umlage zusammengefasst werden. Entsprechend ergeben sich 3 Kostenblöcke:

- A** **Transportkosten** für Abwasser und Fäkalschlamm
- B** Kosten der Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser (=BRW-Beitrag)
- C** **übrige Kosten**

Die unterschiedlichen Verteilungsschlüssel und die daraus resultierenden Kosten für die Benutzer von Abwassergruben bzw. Kleinkläranlagen sind der **Tabelle auf der nächsten Seite** zu entnehmen.

2.2 Maßstabseinheiten

Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist die Frischwassermenge. Diese wird in der Regel von den Stadtwerken ermittelt. Mögliche Abzüge bei der Frischwassermenge etwa für Viehhaltung oder ähnliches wurden bereits berücksichtigt.

Für **2013** ist bei

Kleinkläranlagen von 12.000 m³ (Vorjahr 11.800 m³) Frischwasser
und bei

Abwassergruben von 3.200 m³ (Vorjahr 3.200 m³) Frischwasser
auszugehen.

2.3 Berechnung der Gebührenhöhe

Die Gebührensätze (einer für die Benutzer von Abwassergruben und einer für die Benutzer von Kleinkläranlagen) errechnen sich nun als Quotient aus den nach der Verteilung verbleibenden Kosten je Kunden-

gruppe und der jeweiligen Frischwassermenge. Das Ergebnis ist die Gebühr je m³ Frischwasserbezug.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Kosten auf die Benutzer von Kleinkläranlagen bzw. Abwassergruben und die daraus resultierenden Gebührensätze für das Jahr 2013.

Kostenverteilungsschlüssel		Kleinkläranlagen	Abwassergruben
Kostenblock A (Position 1.3.1)	33.000 €		
Transportkosten			
Schlüssel: voraussichtliche Abfuhrkosten			
Anteil Kleinkläranlagen:		5.000 €	
Anteil Abwassergruben:			28.000 €
Kostenblock B (Pos. 1.4.1)	4.919 €		
BRW-Beitrag			
Schlüssel: modifizierter Frischwasserbezug*)			
Kleinkläranlagen: 3.000 m ³		2.733 €	
Abwassergruben: 2.400 m ³			2.186 €
Kostenblock C	15.657 €		
übrige Kosten			
Schlüssel: Frischwasserbezug			
Kleinkläranlagen 12.000 m ³		12.361 €	
Abwassergruben 3.200 m ³			3.296 €
Summen	53.576 €	20.094 €	33.482 €
den Kosten hinzuzurechnen:			
Unterdeckung aus 2010	690 €	262 €	428 €
<i>über die Gebühren zu verteilen:</i>	54.266 €	20.356 €	33.910 €
Maßstabseinheiten		12.000 m ³	3.200 m ³
Gebühr je m ³ Frischwasser		1,70 €	10,60 €
*) vgl. Erläuterungen Seite 10			
		1,69633 €	10,59688 €

2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

Die zuvor ermittelten Gebührensätze lassen, jeweils mit der Frischwassermenge multipliziert, folgende Gesamteinnahmen erwarten:

Kundengruppe	Frischwasserbezug	Gebührensatz	Einnahmen
Abwassergruben	3.200 m ³	10,60 €	33.920,00 €
Kleinkläranlagen	12.000 m ³	1,70 €	20.400,00 €
Gesamteinnahmen			54.320,00 €
zu verteilende Kosten			54.266,00 €
Differenz:			54,00 €

3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

1.1 Personalkosten der Stadt Haan

Bei den Beamten wird zum 01.01.2013 eine Vergütungserhöhung um 1,5% angerechnet. Der derzeit gültige Entgelttarifvertrag der Beschäftigten sieht für das Jahr 2012 eine Entgelterhöhung um 3,5 % ab dem 01.03.2012 vor, vorausgeplant waren in der letzten Gebührenbedarfsberechnung lediglich 1,9 %. Für das Jahr 2013 ist im o.g. Tarifvertrag eine Steigerung um 1,4 % ab 01.01.2013 sowie eine weitere Steigerung um 1,4 % ab 01.08.2013 vereinbart.

Zudem kommen individuelle Veränderungen bei den beteiligten Mitarbeitern (Gehalt, Gehaltsbestandteile, Nebenleistungen, Arbeitszeitanteile) zum Tragen.

1.1.1 Bauverwaltungsamt/Tiefbauamt

Für die

- Bearbeitung satzungs- und gebührenrechtlicher Angelegenheiten,
- Abrechnung Unternehmerentgelt für den Abwasser- und Fäkal-schlammtransport,
- Organisation Grubenentleerungen,
- Durchführung der Abwasserbeseitigungspflicht in Verbindung mit der unteren Wasserbehörde und dem Bauaufsichtsamt,
- Bürgerbetreuung.

Die vom Personalamt für jeden beteiligten Mitarbeiter ermittelten Kosten wurden entsprechend den (geschätzten) Zeitanteilen eingerechnet, die für diesen Bereich aufgewendet werden.

Kostenansatz 2013: **8.400 €**

Vergleich 2012 **8.100 €**

1.1.2 Querschnittsämlter

Anrechnung der Personalkosten aus den Bereichen, die nur mittelbar und teilweise für den Gebührenetat tätig werden (z. B. Allgem. Personalwesen, Finanzbuchhaltung, Telefonzentrale).

Anteile dieser Vergütungen werden nach unterschiedlichen Schlüsseln dem Gebührenhaushalt zugeordnet.

Kostenansatz 2013: **4.559 €**

Vergleich 2012 **3.953 €**

Nachfolgend die Zusammenstellung:

Produkt	Bezeichnung	Anteil für den Gebühren- etat*
010100	Politische Gremien	880 €
010600	Rechnungsprüfung und Beratung	115 €
010720	Beschaffung, Organisation und allg. Verwaltung	130 €
010810	Allgemeines Personalwesen	109 €
010820	Personalabrechnung	73 €
010910	Haushalts- und Finanzsteuerung	137 €
010920	Finanzbuchhaltung	36 €
010930	Steuern und sonstige Abgaben	1.864 €
010710	a) Kanzlei	378 €
010710	b) Telefonzentrale	43 €
010710	c) Hausmeister	43 €
011300	Reinigung Rathaus / Alleestraße	50 €
011000	Technikunterstützte Informationsverarbeitung	634 €
010500	Beschäftigtenvertretung	67 €
Kosten für Gebührenetat insgesamt:		4.559 €

* einschließlich 20% Verwaltungs- und Sachkostenzuschlag

1.2 Sachkosten der Stadt Haan

1.2.1 Arbeitsplatzkosten Verwaltungspersonal einschl. Büroräume

Die Pauschale für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes umfasst die Energiekosten, Bürobedarf, Dienstreisen, Bücher/Zeitschriften, Instandhaltung, Büroausstattung, Telefonanlage und –gebühren, Afa und Zins für die Büroeinrichtung und -geräte.

Kosten pro Arbeitsplatz: **2.530 €** (Vorjahr 2.502 €). Die Technikunterstützung für einen Arbeitsplatz ist unter Punkt 1.1.2. Querschnittsämter, Produkt 011000, Technikunterstützte Informationsverarbeitung, erfasst.

Kalkulatorische Miete pro Büroraum: **1.530 €** (Vorjahr: 1.530 €).

Die Anrechnung erfolgt entsprechend den Arbeitszeitanteilen der betreffenden Mitarbeiter.

Kostenansatz 2013:	588 €
Vergleich 2012	588 €

1.2.2 Sonstige Sachkosten

Kosten für Versicherungsbeiträge [Beamte 310 € (wie Vorjahr), Angestellte/Arbeiter 534 €; Vorjahr 547 €] sowie arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst (je Arbeitsplatz 72,50 €; wie Vj.). Einrechnung von Portokosten für die Fälle, in denen die Frischwasserversorgung und damit auch die Gebührenabrechnung nicht über die Stadtwerke Haan erfolgen (vgl. Nr. 1.4.2).

Kostenansatz 2013:	121 €
Vergleich 2012	122 €

1.3 Kosten Unternehmereinsatz / Materialbeschaffung

1.3.1 Unternehmerentgelt Abwasser- und Fäkalschlammtransport

Vergütungszahlung an ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen für die Entleerung von Kleinkläranlagen und Abwassergruben auf Grundstücken ohne Kanalanschluss.

Höherer Aufwand als im Vorjahr aufgrund häufigerer Abfahren (in Einzelfällen, angeordnet durch das Tiefbauamt) und Anpassung der Vergü-

tungssätze entsprechend der vertraglich vereinbarten Anpassungsklausel.

Kostenansatz 2013:	34.000 €
Vergleich 2012	29.000 €

1.4 Sonstige Kosten

1.4.1 BRW-Beitrag für die Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser

Der BRW betreibt als wesentlichste Aufgabe für seine Mitglieder die Reinigung der Abwässer in seinen Kläranlagen. Er deckt seine Kosten durch Mitgliederbeiträge, die jährlich neu festgesetzt werden.

Neben der Deckung der eigenen Kosten enthält der Beitrag auch die an das Land abzuführende Abwasserabgabe für Schmutzwasser. Sie wird erhoben für die nach Klärung noch im Abwasser enthaltenen Schadstoffe.

Je Einwohner wird vom BRW ein durchschnittlicher Frischwasserverbrauch von 55m³ jährlich zugrunde gelegt, der mit dem **Beitragssatz von 0,911 €/m³ (Vorjahr 0,912 €/m³)** multipliziert wird.

Die Anwendung des Frischwasserverbrauches zur Beitragsermittlung des BRW basiert auf der Annahme, dass in Anspruch genommenes Frischwasser letztendlich in voller Höhe als Abwasser den Klärwerken zugeführt wird.

Insbesondere bei den Benutzern von Kleinkläranlagen ist dies aber nicht der Fall. Diese klären ihr benutztes Frischwasser selber und geben nur den verbleibenden Schlamm zur Klärung ab. Nach Auffassung des Umweltministeriums NRW und des Ministeriums für Justiz ist für die Weiterbehandlung des angelieferten Klärschlammes nur ungefähr 1/3 des Aufwandes erforderlich, der bei einer nicht vorgeklärten Schmutzwassermenge erforderlich wäre. Daher wird als Berechnungsgrundlage nur 1/3 der angenommenen Frischwassermenge mit dem vom BRW mitgeteilten Beitragssatz multipliziert.

Hinzu kommt, dass in dem BRW-Beitrag für die Abwasserreinigung auch die Entsorgung des Regenwassers enthalten ist, welches Besitzer von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (gesetzesbedingt) nicht abgeben (dürfen). Da das Regenwasser auf den Grundstücken verrieselt und nicht der öffentlichen Entsorgung zugeführt wird, ist es sachgerecht, im Sinne des § 2 der städtischen Abwassergebührensatzung lediglich $\frac{3}{4}$ des angenommenen Frischwasserverbrauchs für Besitzer abflussloser Gruben und $\frac{1}{4}$ (= $\frac{1}{3} \times \frac{3}{4}$) des angenommenen

Frischwasserverbrauchs für Besitzer von Kleinkläranlagen als Berechnungsgrundlage zu nehmen:

Gruben:	Frischwassermenge	3.200 m ³	davon ¾	2.400 m ³
Kleinkläranlagen:	Frischwassermenge	12.000 m ³	davon ¼	3.000 m ³
				5.400 m ³

Multipliziert mit der BRW-Wertzahl von 0,911 €/m³ ergibt sich ein Kostenanteil von 4.919 €.

Kostenansatz 2013: 4.919 €

Vergleich 2012 4.880 €

1.4.2 Kosten der Gebührenveranlagung

Kosten für die Gebührenveranlagung werden aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung an die Stadtwerke Haan gezahlt. Diese stellen ihre Daten über den Frischwasserverbrauch (der als Gebührenmaßstab dient) als Basis für die Gebührenabrechnung zur Verfügung. Dabei fungieren die Stadtwerke (nur noch) als unselbständiger Verwaltungshelfer und Bote der Stadt. Die bisherige Praxis der zeitgleichen Gebührensatzung in der Verbrauchsrechnung der Stadtwerke ist nach einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW vom 15.04.2011 als Gebührenerhebung durch private Dritte anzusehen (die Stadtwerke Haan sind eine eigenständige GmbH), die nach dem KAG NRW unzulässig ist. Die nunmehr zu ändernde Abwicklung verursacht Mehraufwand (u.a. Personaleinsatz, Softwareänderung) und führt zu einer höheren Kostenerstattung an die Stadtwerke.

Der relevante Anteil für diesen Gebührenertrag entspricht dem Anteil des Frischwasserbezuges der Benutzer von Gruben und Kleinkläranlagen am Gesamtfrischwasserbezug.

Kostenansatz 2013: 1.989 €

Vergleich 2012 1.902 €

1.5 Ausgleich der Unterdeckung aus Vorjahr(en)

Gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind auch Unterdeckungen aus Vorjahren als Kosten in späteren Gebührenkalkulationen ansetzbar. Sie sollen innerhalb von 3 Jahren berücksichtigt werden.

Im Jahr 2010 ist eine Unterdeckung in Höhe von 689,82 € entstanden.

Das Rechnungsergebnis des Jahres 2011 kann hier nicht berücksichtigt werden, weil die Jahresrechnung noch nicht vorliegt und zuverlässige Einschätzungen vorab nicht möglich sind.

Kostenansatz 2013:	690 €
Vergleich 2012	120 €